

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **— Drucksache 12/7829 —**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen)

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD **— Drucksache 12/6394 —**

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

A. Problem

Das Seerechtsübereinkommen ist das Ergebnis der Dritten VN-Seerechtskonferenz (1973 bis 1982), an der die Bundesrepublik Deutschland aktiv mitgewirkt hat. Es tritt am 16. November 1994 in Kraft. Das Vertragswerk, das neun Anlagen einschließt, regelt die verschiedenen Meeresnutzungen (Schifffahrt, Überflug, Fischerei, Meeresbergbau, Meeresforschung) sowie den Meeresumweltschutz und enthält ein Streitbeilegungssystem. Es ist als eine umfassende Rechtsordnung für den Meeresraum anzusehen. Das Übereinkommen sieht die Errichtung von drei neuen Institutionen vor: die Internationale Meeresbodenbehörde mit Sitz in Jamaika, die Festlandsockelgrenzkommission mit Sitz in New York und den Internationalen Seegerichtshof mit Sitz in Hamburg.

Die Bundesregierung hat in ihrer Entscheidung vom 27. November 1984 über die Nichtzeichnung des VN-Seerechtsübereinkommens darauf hingewiesen, daß ein deutscher Beitritt zu dem Übereinkommen von Verbesserungen im Tiefseebergbauteil abhängt. Die Bemühungen um Modifikation der Tiefseebergbauregelung führten zu einem im Juli 1990 begonnenen Konsultationsprozeß unter Leitung des VN-Generalsekretärs. Im Rahmen dieser Konsultationen kam es am 8. April 1994 zu einer vorläufigen Einigung über ein Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens.

Dieser Entwurf ist in den Partnerländern der Europäischen Union und der westlichen Welt gebilligt worden. Der VN-Generalsekretär hat ihn der Generalversammlung zugeleitet, die den Text am 9. Juni 1994 ebenfalls gebilligt hat.

Das Durchführungsübereinkommen soll ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens vorläufig angewandt werden. Mit ihm wird das für den Tiefseebergbau geltende Vertragsregime in zentralen Punkten modifiziert werden. Damit wird aus unserer Sicht der Kritik, die von allen Industrieländern an der im Seerechtsübereinkommen enthaltenen Tiefseebergbau-Regelung geäußert wurde, in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen.

Der von der Bundesregierung zu beschließende Gesetzentwurf stellt über die in Artikel 2 enthaltene Verordnungsermächtigung sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland dem VN-Seerechtsübereinkommen nur zusammen mit dem Durchführungsübereinkommen zu dessen Tiefseebergbauteil beitreten kann. Zugleich wird mit dem Gesetz ermöglicht, daß der Beitritt zum Seerechtsübereinkommen nebst seinem Durchführungsübereinkommen noch so rechtzeitig erfolgen kann, daß die Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 zu den Vertragsstaaten gehört. Damit erfüllt die Bundesregierung die Erwartung, die die Dritte VN-Seerechtskonferenz an die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg geknüpft hat.

Ein rechtzeitiger deutscher Beitritt zum bislang bedeutendsten Vertragswerk der VN ist darüber hinaus auch in seinen positiven Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der deutschen Kandidatur für einen nichtständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat (Entscheidung Herbst 1994) und der Bemühungen um einen ständigen Sicherheitsratssitz zu sehen.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig befaßt werden mit

- einer Vorlage zur Zeichnung des Durchführungsübereinkommens durch die Bundesregierung gemäß dessen Artikel 4 Abs. 3 (a) und zur Zustimmung der Bundesregierung zur Zeichnung durch die EG;
- einer Vorlage mit dem Entwurf einer Verordnung gemäß Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs, deren Erlass nach Artikel 1 Abs. 2 Voraussetzung für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Seerechtsübereinkommen ist.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Seerechtsübereinkommen geschaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei einer Enthaltung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg werden durch das Vertragsgesetz mit Kosten belastet, da mit dem Beitritt zum Seerechtsübereinkommen die Verpflichtung wirksam wird, dem Internationalen Seegerichtshof in Hamburg das Gebäude und die Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen und bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus für die vorläufige Unterbringung zu sorgen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat einen substantiellen Beitrag zugesagt. Nach dem Abschluß der Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt sich für die Gesamtkosten der Errichtung des Seegerichtshofs und die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg folgendes:

Die Kosten für die Errichtung des Gerichtsgebäudes, für die vorläufige Unterbringung und die zukünftig anfallenden Kosten für die Substanzerhaltung des Gerichtsneubaus werden zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg im Verhältnis 80 % zu 20 % aufgeteilt.

Unabhängig von dieser Kostenaufteilung stellen der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg die für Zwecke des Neubaus vorgesehenen Grundstücke zur Verfügung. Nach heutigem Erkenntnisstand werden die Kosten für die Errichtung des Gerichtsgebäudes auf 133,8 Mio. DM, für die vorläufige Unterbringung auf ca. 6,1 Mio. DM geschätzt.

Die laufenden Kosten des Internationalen Seegerichtshofs sind nach Schätzung der Vereinten Nationen für 1995 mit ca. 1,242 Mio. US-Dollar, für 1996 mit ca. 5,266 Mio. US-Dollar anzusetzen. Auf der Grundlage des deutschen VN-Beitragssatzes ergibt sich daraus für 1995 ein deutscher Beitrag von ca. 200 000 DM, für 1996 von ca. 900 000 DM. Die Kosten könnten sich erhöhen, falls die übrigen VN-Hauptbeitragszahler dem Seerechtsübereinkommen nicht rechtzeitig beitreten. Allerdings gibt es Überlegungen, die Kosten des Gerichtshofs in der Anfangsphase aus dem VN-Haushalt zu bestreiten. Aus diesem Grunde ist zunächst davon abgesehen worden, die genannten Beiträge in den Haushalt einzustellen.

Die Kosten der Internationalen Meeresbodenbehörde werden in der ersten Phase, die etwa drei Jahre betragen könnte (bis Ende 1997), aus dem VN-Haushalt, danach aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten des Seerechtsübereinkommens bezahlt. Der theoretische deutsche Finanzierungsanteil beläuft sich nach heutiger Schätzung aufgrund des VN-Beitragsschlüssels auf ca. 600 000 DM. Dieser theoretische Anteil könnte sich erhöhen, falls mehrere VN-Hauptbeitragszahler nicht endgültiges oder vorläufiges Mitglied der Meeresbodenbehörde werden. Weitere Kosten in Höhe von ca. 100 000 DM werden durch das vom Bundesministerium für Verkehr später vorgelegte Ausführungsgesetz entstehen, weil darin Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder neue Aufgaben übertragen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/7829 unverändert anzunehmen;
2. den Antrag — Drucksache 12/6394 — für erledigt zu erklären, da den in ihm enthaltenen Petita durch den vorgelegten Gesetzentwurf Rechnung getragen wurde.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Christian Schmidt (Fürth)
Berichterstatter

Dr. Eberhard Brecht

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Christian Schmidt (Fürth), Dr. Eberhard Brecht und Ulrich Irmer**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am 15. Juni 1994 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen) — auf Drucksache 12/7829 an den Auswärtigen Ausschuß federführend und den Ausschüssen für Wirtschaft, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Zuvor hatte er in seiner 216. Sitzung am 10. März 1994 den Antrag der Fraktion der SPD — Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen — auf Drucksache 12/6394 an den Auswärtigen Ausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Unterausschuß Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen des Auswärtigen Ausschusses hat die Thematik in seinen Sitzungen am 12. Januar und 27. April 1994 beraten.

II.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag auf Drucksache 12/6394 in seiner 79. Sitzung am 18. Mai 1994 beraten und mehrheitlich gegen drei Stimmen aus den Koalitionsfraktionen und bei vier Enthaltungen mit folgender Maßgabe seine Annahme empfohlen:

„Die Lesung des Abkommens soll nach der VN-Vollversammlung im September noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Die Finanzierungsverhandlungen über die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofes in Hamburg sollen mit der Beschlußfassung im federführenden Auswärtigen Ausschuß aufgenommen werden; dies gilt in gleicher Weise für die Verhandlungen über eine finanzielle Beteiligung mit den Vereinten Nationen.“

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/7829 in seiner 84. Sitzung am 24. Juni 1994 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7829 — und den Antrag — Drucksache 12/6394 — in seiner 70. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten und einstimmig bei Abwesenheit von Vertretern der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen,

- den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen;
- unter Kenntnisnahme von Nummer 1 des Antrages die Nummern 2 und 3 für erledigt zu erklären und Nummer 4 anzunehmen.

IV.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7829 — und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6394 — in seiner 82. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten und

- einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen;
- mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen.

V.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7829 — beraten und einstimmig empfohlen, ihn anzunehmen.

VI.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses liegt nicht vor. Die Beratung des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO ist erfolgt.

VII.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7829 — und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6394 — in seiner 100. Sitzung am

29. Juni 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie den Antrag der Fraktion der SPD für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. Juni 1994

Christian Schmidt (Fürth)

Dr. Eberhard Brecht

Ulrich Irmer

Berichterstatter

